



Per Email an:

laurence.devaud@seco.admin.ch

**Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz**

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69  
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch  
www.spschweiz.ch

Bern, 23. November 2023

**Vernehmlassung zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative Silberschmidt  
20.406: Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die  
Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert  
sein.**

Sehr geehrter Herr Berset,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) soll dahingehend angepasst werden, als dass Unternehmer:innen (arbeitgeberähnliche Personen), die Beiträge in die Arbeitslosenversicherung (ALV) bezahlen müssen, im Falle einer Arbeitslosigkeit denselben (sofortigen) Entschädigungsanspruch haben wie alle anderen Angestellten einer Unternehmung. Dasselbe soll für den Zugang zur Kurzarbeit gelten. Alternativ soll den arbeitgeberähnlichen Personen – analog den Selbständigerwerbenden einer Einzelfirma – die Wahlmöglichkeit gegeben werden, für sich auf ALV-Beiträge und entsprechende Versicherungsleistungen zu verzichten.

Gemäss aktueller Gesetzeslage sind diese Personen als Unselbstständige in der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig. Gleichzeitig haben sie heute erst Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, sobald die arbeitgeberähnliche Stellung definitiv aufgeben wird. Dies kann der Fall sein, wenn die betroffene Person als Verwaltungsrätin bzw. Verwaltungsrat demissioniert hat, die Aktien verkauft sind, die Firma verkauft wird oder wenn sie liquidiert wird und der Liquidationsprozess abgeschlossen ist. Bis dahin bleibt ein Anspruch hingegen verwehrt.

Mit vorliegendem Entwurf werden nun zwei Varianten vorgeschlagen, um den Zugang zur ALE zu vereinfachen: Die Variante 1 (Mehrheit) sieht vor, dass Personen, die mindestens zwei Jahre in einem Betrieb gearbeitet haben und ihre Arbeit verlieren, unter gewissen Voraussetzungen, ähnlich zu anderen Arbeitnehmenden, Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhalten. Variante 2 (Minderheit) sieht vor, dass Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitende Ehegatt:innen ganz von der Beitragspflicht an die Arbeitslosenversicherung auszunehmen.

Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass es bei Selbständigerwerbenden nach wie vor Lücken im Sozialversicherungsrecht gibt. Wenn ein:e Unternehmer:in ihre Arbeit verliert und ohne Einkünfte dasteht, so soll auch diese Person Anspruch auf



Arbeitslosenentschädigung erhalten – nicht zuletzt, da sie ja auch Beiträge einbezahlt hat. Die SP Schweiz begrüsst deshalb diese Gesetzesänderung im Grundsatz. Uns ist jedoch auch wichtig, dass mit der Lockerung der Gesetzgebung einem Missbrauch vorgebeugt wird. Wir unterstützen auch deshalb die vorgeschlagene Mehrheitsvariante. Es darf jedoch nicht sein, dass ein:e Unternehmer:in Dividenden der eigenen Firma kassiert, zeitgleich jedoch Arbeitslosengelder bezieht. Deshalb unterstützen wir bei Art. 18d (Gewinne aus finanziellen Beteiligungen am Betrieb) und Art. 95 Abs. 1<sup>quinquies</sup> (Rückforderung von Leistungen) den Minderheitsantrag zur Mehrheitsvariante. Mit den vorgeschlagenen Präzisierungen dieses Minderheitsantrags zur Mehrheitsvariante wird sichergestellt, dass unrechtmässig bezogene Gelder zurückbezahlt werden und nicht gleichzeitig Dividenden wie auch Arbeitslosenentschädigung bezogen werden können.

Wir sehen in der vorliegenden Gesetzesänderung eine Verbesserung für Betroffene, aber auch ein Missbrauchspotenzial. Für die SP braucht es zwingend eine Regelung analog Minderheitsantrag (Art 18d, Art. 95), um das Missbrauchspotential einzudämmen. Zudem regen wir an, die Umsetzung dieser Gesetzesänderung eng zu begleiten, um eingreifen zu können, sollte sich zeigen, dass diese Anpassungen zu Missbrauch führten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz

Mattea Meyer  
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth  
Co-Präsident

Anna Storz  
Fachreferentin